

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Polen

1. Aufenthaltsermittlung

- Meldewesen: zentrales Einwohnermelderegister (*PESEL*) –für Auskünfte erreichbar über die polnischen Gemeindeämter
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Warschau
- Deutsche Generalkonsulate (Breslau, Danzig und Krakau)
- polnische Notariate

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Kreisgericht (*sąd rejonowy*) am gewöhnlichen Aufenthalt des pflichtigen Elternteils, Bezirksgericht (*sąd okręgowy*) für Unterhaltsverfahren im Rahmen eines Scheidungsverfahrens; kein Anwaltszwang
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln sind die Bezirksgerichte (*sądy okręgowe*) zuständig, die Zuständigkeit für die Rechtsbehelfe gegen deren Entscheidungen liegt bei den Berufungsgerichten (*sądy apelacyjne*).

4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstellen: Bezirksgerichte und die in deren Auftrag tätigen Gerichtsvollzieher:innen (Art. 758 polnZPO)
- Gerichtsvollzieher:innen (*Komornik*) sind gesetzlich verpflichtet, Einkommen, Vermögen und Wohnsitz der pflichtigen Person zu ermitteln.
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen, bei Immobilien bedarf es der Angabe des zuständigen Grundbuchamts

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijUP-online](#)

6. Kosten

- Gerichtliche Unterhaltsverfahren (Erstfestsetzung und Abänderung) sind kostenfrei.
- Möglichkeit der Beiordnung einer anwaltlichen Rechtsvertretung im Rahmen von Verfahrenskostenhilfe (VKH)
- Vollstreckungsmaßnahmen nach Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher:innen; bei direkter Beauftragung eine:r Gerichtsvollzieher:in wird ein Vorschuss von 200 bis 300 PLN angefordert.
- Gerichtsvollzieherkosten werden grundsätzlich dem unterhaltspflichtigen Elternteil auferlegt.
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung).
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Polen
- DIJuF-Länderanfragen JAmt 2023, 578; JAmt 2020

→ abrufbar auf [KijUP-online](#)